

Landgericht München II

Az.: 13 O 4927/24 Rae



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], [REDACTED], Fluga-
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Leistung

erlässt das Landgericht München II - 13. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Klemt als Einzelrichterin am 16.01.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die [REDACTED] des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 5.930,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin fordert aus übergegangenem Recht Schadensersatz wegen anwaltlicher Falschberatung im Rahmen eines sog. Dieselprozesses.

Die Klägerin handelt als Schadensabwicklungsunternehmen im Auftrag der [REDACTED]. Die Beklagte vertrat [REDACTED] in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht München I zum Aktenzeichen 8 O 218/20 gegen die Fa. Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG wegen Schadensersatzes aufgrund unzulässiger Abschaltvorrichtungen. [REDACTED] hatte am 26.02.2014 einen Pkw Porsche Macan S Diesel, [REDACTED] erworben. Mit der Klage vor dem Landgericht München I erstrebte [REDACTED] die Rückabwicklung des Kaufvertrages. Das Landgericht München I wies die Klage ab. Es verneinte einen Anspruch gegen die Fa. Porsche AG aus § 826 BGB u.a. deshalb, weil die Fa. Porsche AG den Dieselmotor von der Fa. Audi AG zugekauft hatte. Die Klage wurde in zweiter Instanz gegen die Fa. Audi AG erweitert. Das Berufungsverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 29 U 851/21 OLG München geführt. Mit Beschluss vom 03.09.2021 (Anlage K7) wies das Oberlandesgericht München darauf hin, dass es die Klageerweiterung nach vorläufiger Rechtsauffassung für unzulässig hielt.

Mit Urteil vom 05.06.2025 verurteilte das Oberlandesgericht München in dem Verfahren 29 U 851/21 die Fa. Porsche AG zur Zahlung von 9.833,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.03.2020 und wies die Klage im Übrigen ab. Hinsichtlich der weiteren Entscheidungen, insbesondere der Kostenentscheidung wird auf die Anlage der Beklagten mit der Bezeichnung 5110 Bezug genommen.

Die Klagepartei trägt vor, die [REDACTED] habe im oben genannten Rechtsstreit an die Beklagte Zahlungen in Höhe von insgesamt 4.930,00 EUR geleistet. Die Beklagte habe eine anwaltliche Pflichtverletzung begangen, indem sie die falsche Partei verklagt habe. Die Beklagte habe jedenfalls im Rechtsstreit vor dem Landgericht München I spätestens mit Zugang der Klageerweiterung vom 27.05.2020 erfahren, dass der betreffende Dieselmotor nicht von der Fa. Por-

sche AG, sondern von der Fa. Audi AG entwickelt und hergestellt worden sei. Die Beklagte hätte daher in der ersten Instanz die Klage gegen die Fa. Audi AG erweitern müssen. In diesem Fall wäre ein klageabweisendes Urteil mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet worden oder eine vergleichsweise Einigung in erster Instanz möglich gewesen. Außerdem hätte die Beklagte den [REDACTED] [REDACTED] vor Klageerhebung darauf hinweisen müssen, dass eine Klage gegen die Fa. Porsche AG aussichtslos sei.

Die Klagepartei beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 4.930,--€ nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin jedenfalls in Textform und anhand eines geordneten Verzeichnisses darüber Auskunft zu erteilen, welche Unterlagen sich in der Handakte des bei der Klägerin unter dem [REDACTED] geführten Mandatsverhältnisses befinden, die gemäß dieser Auskunft verfügbaren Unterlagen in Kopie an die Klägerin herauszugeben und dieser Einsicht in die vollständigen Handakten des unter dem [REDACTED] geführten Mandatsverhältnisses zu gewähren;
3. die Beklagte zu verpflichteten, die Klägerin von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit dem Rechtsschutzvorgang mit der [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die beklagte Partei beantragt

Klageabweisung.

Die beklagte Partei wendet ein, die Klage sei nicht schlüssig. Eine Pflichtverletzung der Beklagten läge nicht vor, da zum Zeitpunkt der Klageerhebung obergerichtlich auch vertreten worden sei, dass der Fahrzeughersteller nach § 826 BGB in Haftung genommen werden könne. Die Schadenshöhe sei nicht ansatzweise nachvollziehbar. Außerdem bestreitet die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin und die Höhe der geleisteten Zahlungen der [REDACTED]. Schließlich beruft sich die Beklagte auf Verjährung.

Hinsichtlich der Einzelheiten des beiderseitigen Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage wurde am 06.02.2025 zugestellt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.930,-- EUR aus §§ 675 Abs. 1, 611 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB, § 86 Abs. 1 VVG.

Die Klagepartei konnte schon nicht substantiiert darlegen, dass die Beklagte eine anwaltliche Pflichtverletzung begangen hat, indem sie gegen die Fa. Porsche AG statt gegen die Fa. Audi AG Klage erhoben hat. Die Klagepartei verweist auf damalige Gerichtsentscheidungen, die gezeigt haben sollen, dass Klagen gegen die Fa. Porsche AG keinen Erfolg versprochen. Dem Rechtsanwalt obliegt zwar grundsätzlich die Pflicht, die einschlägige obergerichtlichen Rechtsprechung zu den im konkreten Fall maßgeblichen Rechts- und Sachfragen zu studieren. Die Klagepartei führt jedoch nicht aus, wann welche Entscheidungen veröffentlicht wurden, aus den sich vor Klageerhebung für die Beklagte hätte aufdrängen müssen, dass die Fa. Porsche AG nicht die richtige Beklagte sein konnte.

Weiter trägt die Klagepartei nicht substantiiert zum rechtmäßigen Alternativverhalten der Beklagten und zum hypothetischen Kausalverlauf vor. Die Klagepartei beschränkt sich im Wesentlichen auf den Vortrag, der Vorprozess wäre gewonnen worden, sofern die Beklagte die Fa. Audi AG in Anspruch genommen hätte. Dieser Vortrag reicht nicht aus. Der Klagepartei obliegt es, konkret darzulegen, was die Beklagte hätte vortragen müssen, um den Vorprozess zu gewinnen. Im hiesigen Rechtsstreit wäre dann der Vorprozess inzident zu führen, unter Umständen auch mit einer Beweisaufnahme.

Schließlich ist der Vortrag zur Schadenshöhe unsubstantiiert. Aus dem von der Beklagten vorgelegten Anlage 5110 ergibt sich, dass das Oberlandesgericht München im besagten Verfahren die Klage gegen die Fa. Porsche AG zum Teil mit entsprechender Kostenquote zugesprochen hat, sodass der Schaden schon nicht der Höhe [REDACTED] entsprechen kann.

Die Klage war daher abzuweisen.

II.

Die Nebenforderungen sowie der Auskunftsanspruch teilen das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §708 Nr. 1, 711 ZPO.

Der Streitwert bemisst sich nach den Hauptforderungen und war wie folgt festzusetzen:

Klageantrag Ziffer 1.:	4.930,00 EUR
Klageantrag Ziffer 2.:	1.000,00 EUR
Summe:	5.930,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Klemt

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 16.01.2026

gez.
McBride, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 19.01.2026

McBride, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte